

**Benutzungsordnung
der Gemeinde Hochdonn
für die gemeindeeigene Kindertagesstätte "Villa Bärenstark"**

Inhalt:

- Originalfassung vom 12.01.2015, in Kraft ab 01.08.2014
-

**§ 1
Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Hochdonn betreibt die Kindertagesstätte als soziale öffentliche Einrichtung.
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsentgelte erhoben.

**§ 2
Angebot der Kindertagesstätte**

In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt aus dem Gemeindegebiet aufgenommen, darüber hinaus nur soweit Plätze frei sind.

**§ 3
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- (1) Das Kindertagesstättenjahr läuft vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres, Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Unterjährige Entgeltanpassungen sind möglich.

- (2) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Regelgruppe Kinder von 3 bis 6 Jahren: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis freitags
20 Kinder

Altersgemischte Gruppe Kinder von
8 Wochen bis 6 Jahren: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis freitags
15 Kinder, davon 5 Kinder unter 3 Jahren

Die Bringzeit wird auf bis 08:30 Uhr, die Abholzeit auf 11:45 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt.

- (3) Darüber hinaus ist bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Einrichtung von Früh- und Spätzeiten von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich. Hierüber entscheidet die Gemeinde nach Anhörung des Beirates. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Für die Inanspruchnahme werden zusätzliche Benutzungsentgelte erhoben.

- (4) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte insgesamt drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates in Abstimmung mit der Gemeinde durch die Kindergartenleitung festgelegt und bis zum 31.10. des vorangegangenen Jahres bekanntgegeben. Über die Errichtung einer Notdienstgruppe während der Schließzeiten entscheidet die Gemeinde.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung u.a.) oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (6) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Kindergartenjahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Entgelte.
- (7) Für den Zeitraum der Sommerferien und übrigen Ferienzeiten erfolgt keine Kürzung der monatlichen Entgelte. Für ein Kindergartenjahr werden 12 Monatsbeiträge fällig. Fällt der Beginn der Neuaufnahme eines Kindes zum neuen Kindergartenjahr in den Zeitraum nach dem 15. des Beginnmonats (im Regelfall Monat August), so ist für diesen Belegmonat nur der hälftige Elternbeitrag zu entrichten.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder andere schriftliche Beauftragte in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt (Platzanzahlvorgabe, Freiplätze bei Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen/Behinderungen).
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Platzvergabe an ein Kind für 5 Tage in der Woche.
- (3) Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung. Eine Kopie der Anmeldeformalitäten wird an den Beauftragten weitergeleitet.
- (4) Anmeldeformalitäten werden im Zeitraum 01. Januar bis 01. März für das kommende Kindertagesstättenjahr festgelegt und sind nicht änderbar.
- (5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (6) Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in den Entgelttarif ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die

aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

- (7) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
- a) in der Gemeinde Hochdonn wohnhafte Kinder werden bevorzugt aufgenommen,
 - b) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Hilfetragger abhängig zu sein, oder die arbeits- und beschäftigungssuchend sind,
 - c) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Hilfetragger abhängig zu sein, oder die arbeits- und beschäftigungssuchend sind,
 - d) ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen (Berücksichtigung der Kinder vom Vorjahr, die keinen Platz erhalten haben).

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Kindertagesstättenträger (Gemeinde) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorgeschriebenen Personal.
- (4) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6

Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung je Gruppe wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 31. Oktober jeden Jahres eine aus zwei Personen, da-

von eine/n als Sprecher/in, bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstättengesetz wahr.

- (2) Der Beirat für die Kindertagesstätte besteht aus der Elternvertretung, der/dem Leiter/in der Kindertagesstätte sowie einer weiteren pädagogischen Kraft der Kindertagesstätte, der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung; die Verwaltung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstätten-gesetz.

§ 7 Benutzungsentgelte

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte erhoben, die sich aus einem besonderen Entgelttarif ergeben.

§ 8 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen, außer es liegen andere triftige Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von der/dem Erziehungsberechtigten oder andere schriftlich Beauftragte bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der/des Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Gemeinde berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Benutzungsentgelte über einen Zeitraum von mehr als drei Monate nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- (4) Die Gemeinde kann das Kindertagesstättenbesuchsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder keine kooperative Zusammenarbeit (Eltern-Erzieher) möglich ist oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31.07. und bei Vorliegen triftiger Gründe mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Kindertagesstättenleitung durch die/den Erziehungsberechtigten oder andere schriftlich Beauftragte erfolgt.
Wird ohne triftigen Grund von der Regelabmeldung abgewichen, ist für einen weiteren Monat bzw. bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres das Benutzungsentgelt zu zahlen, es sei denn, der Kindertagesstättenplatz kann sofort nach Abmeldung neu besetzt werden.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankungen des Kindes im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden. Das Kind darf während dieser Zeit die Einrichtung nicht besuchen; dies gilt auch bei Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung. Die Einrichtung darf erst wieder aufgesucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.
- (2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. den Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gemeinde bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Entgeltschuldner und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Benutzungsordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt, den Dateien in der Kindertagesstätte sowie aus dem Wohngeldamt durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Umsetzung dieser Benutzungsordnung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Erziehungsberechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erziehungsberechtigten mit den für die Anwendung der Benutzungsordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten weiter zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 18.04.2006 mit den ergangenen fünf Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hochdonn, 12.01.2015
Gerd Raabe

Bürgermeister